

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

<b>Datum:</b>	1. März 2026
<b>Version:</b>	Menck GmbH-LEG-AEB-Kauf-DE
<b>Überarbeitung:</b>	Rev01 – 1. März 2026

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Einzel- und Rahmenaufträge über Waren und/oder Dienstleistungen, die die MENCK GmbH („**Unternehmen**“, „**wir**“ oder „**uns**“) an Subunternehmer und Lieferanten („**Lieferant**“) erteilt, und sind Bestandteil dieser Aufträge.
- 1.2. Diese AEB sind Bestandteil jedes Vertrags zwischen dem Unternehmen und dem Lieferanten, auch wenn in einzelnen Bestellungen oder Vereinbarungen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- 1.3. Alle Bedingungen, die in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder anderen Geschäftsunterlagen des Lieferanten enthalten sind und diesen AEB widersprechen oder von ihnen abweichen, sind nichtig und unwirksam.
- 1.4. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich in Textform akzeptiert wurden.
- 1.5. Im Falle von Widersprüchen, Unstimmigkeiten oder Unklarheiten zwischen den Vertragsunterlagen gilt die folgende Rangfolge (aufgelistet von der höchsten zur niedrigsten Priorität):
  - (a) Einzelaufträge;
  - (b) Rahmenverträge (falls zutreffend);
  - (c) diese AEB;

- (d) Angebote oder Vorschläge des Lieferanten, soweit sie nicht den vorstehenden Bestimmungen widersprechen.

- 1.6. Änderungen an Bestellungen, Rahmenvereinbarungen oder diesen AEB bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung in Textform.

## 2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. In diesen AEB gelten, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, folgende Begriffsbestimmungen:
  - (a) „**Bestellung**“ bezeichnet jede von uns aufgegebenen Einzel- oder Rahmenbestellung sowie den Vertrag, der durch deren Annahme durch den Lieferanten zustande kommt und diese AEB sowie alle in der Bestellung enthaltenen besonderen Geschäftsbedingungen umfasst;
  - (b) „**Ereignisse höherer Gewalt**“ hat die in Klausel **Error! Reference source not found.** festgelegte Bedeutung;
  - (c) „**Freistellen**“ wie in Klausel 10.4 definiert;
  - (d) „**Lieferant**“ bezeichnet die in der Bestellung angegebene juristische Person, die die Waren liefert und/oder die Dienstleistungen erbringt, sowie deren Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger;
  - (e) „**Lieferantengruppe**“ bezeichnet den Lieferanten, alle seine Subunternehmer und Lieferanten (jeder Ebene), deren jeweilige verbundenen Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger, Direktoren, Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Leiharbeitnehmer oder Zeitarbeitskräfte), jedoch keine Mitglieder der Unternehmensgruppe; und
  - (f) „**Mangel**“ im Sinne von Klausel 7.2;

- (g) „**Textform**“ bezeichnet jede Kommunikation gemäß §126b des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (**BGB**), einschließlich E-Mails oder anderer elektronischer Nachrichten, sofern zugänglich und reproduzierbar; eine handschriftliche Unterschrift ist nicht erforderlich.
  - (h) „**Unternehmen**“ die Menck GmbH, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und verbundenen Unternehmen, sofern zutreffend;
  - (i) „**Unternehmensgruppe**“ bezeichnet das Unternehmen, seine Joint Ventures, seine Kunden (aller Ebenen), seine und deren jeweilige verbundene Unternehmen sowie seine und deren jeweilige Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter (einschließlich Leiharbeiter und Zeitarbeitskräfte), Beauftragte, Vertreter, Bedienstete, Gäste und Entsandte, jedoch keine Mitglieder der Lieferantengruppe;
  - (j) „**Verbundene Unternehmen**“ alle Unternehmen, die eine Partei direkt oder indirekt kontrollieren, von ihr kontrolliert werden oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr stehen;
  - (k) „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle Daten, Informationen (geschäftlich, technisch oder sonstige), Kenntnisse, Ideen und Dienstleistungen, die eine Partei der anderen direkt oder indirekt in materieller oder immaterieller Form zum Zweck der Bestellung bereitstellt oder zugänglich macht.
- 3. Untervergabe, Vertrag und Offenlegungspflichten**
- 3.1. Alle Angebote, Offerten und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind unverbindlich und kostenlos, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
  - 3.2. Der Lieferant hat Waren und/oder Dienstleistungen selbstständig zu erbringen, sofern die Bestellung nichts anderes vorsieht. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern, Zeitarbeitsfirmen oder anderen Dritten erfordert vorherige Zustimmung des Unternehmens in Textform und muss im Angebot oder spätestens bei Vertragsabschluss offengelegt werden.
  - 3.3. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant entweder: (i) die Bestellung innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt in Textform ohne Änderungen annimmt; oder (ii) der Lieferant mit der Erfüllung der Bestellung beginnt.
  - 3.4. Gibt das Unternehmen eine Bestellung für Waren und/oder Dienstleistungen auf, die zuvor gelieferten ähnlich sind, muss der Lieferant uns spätestens bei Annahme über wesentliche Änderungen informieren, einschließlich (i) Spezifikationen, Materialien oder Komponenten, (ii) Produktionsprozesse, (iii) Produktionsstätten, Anlagen oder Standorte sowie (iv) andere Faktoren, die Qualität, Konformität, Leistung, Lieferung oder Kosten wesentlich beeinflussen können.
  - 3.5. Mit Annahme der Bestellung ist der Lieferant verpflichtet, diese vollständig gemäß den darin enthaltenen Bedingungen zu erfüllen. Teilweise oder bedingte Annahmen sind unwirksam, sofern sie nicht ausdrücklich von uns in Textform genehmigt wurden.
  - 3.6. Qualität, Menge, Beschreibung oder Spezifikation der in der Bestellung genannten Waren und/oder Dienstleistungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Unternehmens in Textform geändert werden.

**4. Lieferbedingungen, Preise und Dokumentation**

**4.1. Lieferbedingungen**

Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, erfolgen Lieferungen gemäß der aktuellen Incoterms-Fassung frei Frachtführer (FCA) an den Sitz des Unternehmens in Kaltenkirchen, Deutschland. Der Lieferant trägt alle bis zum FCA-Ort anfallenden Kosten und Risiken, einschließlich Transport, Versicherung und Ausfuhrzollabfertigung. Er stellt die Lieferung an den angegebenen Ort sicher und ist, wenn der FCA-Ort das Gelände des Lieferanten ist, auch für das Verladen auf das vom Unternehmen bereitgestellte Transportmittel verantwortlich. Das Entladen am FCA-Ort obliegt dem Unternehmen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Alle Einfuhrzölle, Steuern und zollbezogenen Abgaben trägt der Lieferant. Werden solche Abgaben zunächst vom Unternehmen bezahlt, hat der Lieferant den Betrag unverzüglich vollständig zu erstatten. Wird ein anderer Lieferort vereinbart, können die Parteien einen alternativen Incoterm wählen, der die geänderten Bedingungen widerspiegelt; die Kosten- und Risikoaufteilung wird entsprechend angepasst.

**4.2. Verpackungs- und Versandvorschriften**

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Waren

- (a) gemäß den bewährten Branchenpraktiken und den in der Bestellung festgelegten Anforderungen ordnungsgemäß verpackt, gesichert und gekennzeichnet sind;
- (b) in einer einzigen Sendung während der normalen Arbeitszeiten geliefert werden, sofern nicht anders vereinbart;
- (c) mit allen erforderlichen Versandpapieren versehen sind, um Ausfuhr, Transit und Einfuhr am Lieferort zu erleichtern;
- (d) mit einem Lieferschein versandt werden, der die Bestellnummer enthält und vom Spediteur zur Bestätigung der Übergabe unterzeichnet ist. Bei alternativen Lieferorten muss der Lieferant unverzüglich eine unterschriebene Lieferbestätigung vorlegen, um Lieferung und Gefahrenübergang zu bestätigen.

**4.3. Dokumentationsanforderungen**

Bis zum Liefertermin muss der Lieferant folgendes vorlegen:

- (a) alle in der Bestellung angegebenen Zeichnungen, Zertifikate, Prüfberichte und Unterlagen;
- (b) vollständige Wartungsunterlagen und Handbücher, die für die ordnungsgemäße Montage, Demontage und Wartung der Waren erforderlich sind;
- (c) alle relevanten technischen Informationen, Skizzen, Berechnungen, Zertifizierungen und sonstigen Berichte;
- (d) alle für die Zollabfertigung, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder den Betrieb erforderlichen Unterlagen; und
- (e) alle anderen in angemessener Weise angeforderten Dokumente.

- 4.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Bestellnummer und allen erforderlichen Angaben zur Identifizierung und Prüfung der Waren/Dienstleistungen beizufügen.

- 4.5. Alle in den Klauseln 4.2, 4.3 und 4.4 genannten Unterlagen sind für die Rechnungsbearbeitung zwingend erforderlich. Wir können:
- die Zahlung bis zum Erhalt der vollständigen Unterlagen zurückhalten;
  - Lieferungen ablehnen, wenn wesentliche Unterlagen fehlen und vom Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgereicht werden können; oder
  - Lieferungen anzunehmen und angemessene Kosten für die Beschaffung fehlender Unterlagen abzuziehen.
- Geringfügige Mängel in den Unterlagen rechtfertigen keine Ablehnung, sofern die Waren und/oder Dienstleistungen den Bestellspezifikationen entsprechen.
- 4.6. Teillieferungen  
Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform zulässig.
- 4.7. Gefahrenübergang  
Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung geht mit Lieferung an den vereinbarten Ort und Beendigung der Entladung, bestätigt durch einen unterzeichneten Lieferschein oder eine Spediteurs Bestätigung, auf das Unternehmen über. Ist eine formelle Abnahme gesetzlich oder laut Bestellung erforderlich, geht die Gefahr erst mit der Abnahme in Textform über.
- 4.8. Eigentumsübergang  
Das Eigentum an der Ware geht mit Lieferung an den vereinbarten Lieferort auf das Unternehmen über, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt, außer einem einfachen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung. *Erweiterte* oder *verlängerte Eigentumsvorbehalte* sind ausgeschlossen.
- 5. Liefertermine, Verzögerungen und Vertragsstrafe**
- 5.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Wird ein fester Termin (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB) nicht eingehalten, gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Ist der Termin für den Geschäftsbetrieb wesentlich, kann jeder Verzug eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen und die Gesellschaft zur Kündigung und Schadensersatz berechtigen.
- 5.2. Der Lieferant muss die Gesellschaft unverzüglich in Textform über jeden tatsächlichen oder erwarteten Verzug mit Gründen und Dauer informieren. Diese Mitteilung entbindet nicht von Lieferpflichten oder Haftung. Ein neuer verbindlicher Liefertermin ist zur Zustimmung vorzuschlagen.
- 6. Kontrollen, Zugangsrechte und Prüfungen**
- 6.1. Prüfungs- und Inspektionsrechte  
Der Lieferant gewährt der Unternehmensgruppe und benannten Dritten nach vorheriger Ankündigung (außer in dringenden Fällen) während der Geschäftszeiten angemessenen Zugang zu:
- den Räumlichkeiten der Lieferantengruppe und allen an der Leistungserbringung beteiligten Standorten;
  - relevanten Unterlagen, Aufzeichnungen und laufenden Arbeiten
- zu Inspektions-, Audit- und Testzwecken in allen Phasen der Konstruktion, Herstellung und Montage. Diese Rechte gelten während des Auftrags und sechs (6) Jahre danach
- oder länger, soweit gesetzlich erforderlich. Ihre Ausübung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Pflichten.
- 6.2. Prüfung der Waren  
Die Waren müssen die vereinbarten Werksabnahmen oder Prüfungen durchlaufen. Der Lieferant hat Bescheinigungen vorzulegen, die die Einhaltung der festgelegten Prüfverfahren und Toleranzen bestätigen.
- 6.3. Inspektion der Waren  
Bei Lieferung prüfen wir die Waren auf sichtbare Mängel oder Mengenabweichungen. Die Prüfung beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Schäden oder Unstimmigkeiten, die durch Sichtprüfung oder Stichproben festgestellt werden können, unter Berücksichtigung von Art und Komplexität der Waren, unserer technischen Möglichkeiten und der üblichen Praxis gemäß § 377 des deutschen Handelsgesetzbuches („HGB“).
- 6.4. Kosten für Prüfung und Inspektion  
Der Lieferant trägt alle Kosten für Prüfung, Untersuchung, Handhabung und Analyse, einschließlich erforderlicher Nachprüfungen nach Nachbesserungen sowie der Nacherfüllung gemäß Klausel 7.
- 6.5. Abnahme  
Die Abnahme erfolgt, wenn ein bevollmächtigter Mitarbeiter oder Vertreter des Unternehmens nach Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen die Abnahme in Textform bestätigt. Voraussetzung ist, dass die Waren/Dienstleistungen frei von Mängeln sind und den Spezifikationen der Bestellung vollständig entsprechen.
- 6.6. Die Abnahme ist innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung der Waren oder Benachrichtigung über die Abnahmebereitschaft der Dienstleistungen zu bestätigen, sofern alle Bedingungen nach Klausel 6.5 erfüllt sind.
- 6.7. Wenn das Unternehmen Mängel, Schäden oder Verstöße gegen die Bestellung feststellt, gelten die Waren und/oder Dienstleistungen erst dann als abgenommen, wenn diese Probleme vom Lieferanten vollständig behoben wurden.
- 6.8. Mängelanzeige  
Wir werden den Lieferanten über Folgendes informieren:
- offensichtliche Mängel unverzüglich nach Lieferung oder Erbringung der Dienstleistungen; und
  - versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung.
- Meldungen innerhalb dieser Fristen gelten gemäß § 377 HGB als rechtzeitig.
- 6.9. Zahlung und Abnahme  
Die Zahlung gilt weder als Abnahme der Waren oder Dienstleistungen noch als Verzicht auf Rechte oder Rechtsbehelfe wegen Vertragswidrigkeit.
- 7. Gewährleistung, Mängel und Nacherfüllung**
- 7.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren und/oder Dienstleistungen:
- vollständig den in der Bestellung festgelegten Spezifikationen, Qualitätsstandards und Beschreibungen entsprechen;

- (b) sofern keine Spezifikationen angegeben sind, von handelsüblicher Qualität und für den vorgesehenen oder üblichen Verwendungszweck geeignet sind;
- (c) allen geltenden technischen Normen entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf deutsche Normen (DIN), europäische Normen (EN) und andere relevante internationale Normen, soweit diese auf die Waren oder Dienstleistungen anwendbar sind; und
- (d) vollumfänglich allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und gesetzlichen Anforderungen im Herstellungs-, Transit- und Lieferland sowie in Deutschland entsprechen.
- 7.2. Jede Abweichung von den in Klausel 7.1 genannten Anforderungen stellt einen Mangel („Mangel“) dar.
- 7.3. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte können wir nach unserem Ermessen vom Lieferanten verlangen, dass er jeden Mangel auf eigene Kosten durch Reparatur, Ersatz oder Nacherfüllung („Nacherfüllung“) behebt. Der Lieferant trägt alle damit verbundenen Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ausbau, Transport, Lagerung, Versicherung, Wiedereinbau, Reparatur und erneute Lieferung.
- 7.4. Wenn der Lieferant den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist behebt oder eine solche Frist wegen Dringlichkeit unangemessen ist, kann das Unternehmen den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beheben.
- 7.5. Treten ähnliche, wesentliche Mängel wiederholt auf und beeinträchtigen den vorgesehenen Verwendungszweck der Lieferung, können wir die gesamte Lieferung zurückweisen und den Auftrag sofort kündigen.
- 7.6. Zeiträume, in denen Waren zur Nacherfüllung vorübergehend entfernt werden, erfolgen auf Risiko des Lieferanten. Er trägt das Risiko des Untergangs oder der Verschlechterung und muss im Schadensfall unverzüglich und auf eigene Kosten gleichwertigen Ersatz liefern.
- 7.7. Werden Waren wegen Nichtübereinstimmung mit der Bestellung abgelehnt, gehen Eigentum und Gefahr mit der Ablehnungsmittelteilung des Unternehmens sofort auf den Lieferanten über. Der Lieferant trägt alle Kosten der Rücksendung, einschließlich Transport, Versicherung und erforderlicher Neuverpackung.
- 7.8. Ansprüche wegen Mängeln verjähren drei (3) Jahre nach Lieferung oder Abnahme bzw. ab Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Mangels, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Spätestens fünf (5) Jahre nach Lieferung oder Abnahme können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, außer bei arglistigem Verschweigen oder versteckten Mängeln, die bei angemessener Prüfung nicht erkennbar waren. Gesetzliche Verjährungsfristen, einschließlich §§ 444, 445a, 445b BGB, bleiben unberührt.
8. **Zur Verfügung gestellte Materialien**
- 8.1. Alle vom Unternehmen bereitgestellten Materialien, Werkzeuge, Ausrüstungen, Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Gegenstände („bereitgestellte Materialien“) bleiben dessen Eigentum. Der Lieferant muss sie getrennt lagern, deutlich als „Eigentum MENCK GmbH“ kennzeichnen und sorgfältig kostenlos behandeln. Er hat geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Verlust, Beschädigung, Diebstahl oder unbefugtem Zugriff zu treffen.
- 8.2. Lieferant versichert die bereitgestellten Materialien auf eigene Kosten gegen alle Risiken, einschließlich Feuer, Diebstahl und Unfallschäden. Das Unternehmen ist in den Policen als Zahlungsempfänger und zusätzlich Versicherter zu benennen. Auf Verlangen ist ein Nachweis über ausreichenden Versicherungsschutz vorzulegen. Verluste oder Schäden sind unverzüglich zu melden; der Lieferant muss die betroffenen Gegenstände auf eigene Kosten reparieren oder ersetzen
- 8.3. Die bereitgestellten Materialien dürfen nur zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen verwendet werden. Jede andere Nutzung, einschließlich Vervielfältigung, Reverse Engineering, Änderung, Übertragung oder Unterlizenzierung, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens streng untersagt.
- 8.4. Verarbeitet oder verändert der Lieferant bereitgestellte Materialien, erfolgt dies im Auftrag des Unternehmens. Gegenstände, die ausschließlich daraus hergestellt werden, bleiben dessen Eigentum. Bei Kombination mit anderen Materialien erwirbt das Unternehmen Miteigentum im Verhältnis des Werts der bereitgestellten Materialien zum Gesamtwert. Der Lieferant muss diese Gegenstände getrennt lagern, als Eigentum des Unternehmens kennzeichnen und darf sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder verkaufen noch verpfänden oder anderweitig veräußern.
- 8.5. Auf Verlangen hat der Lieferant alle erforderlichen Dokumente auszustellen, um die Eigentumsrechte des Unternehmens an den bereitgestellten Materialien und allen daraus resultierenden Gegenständen, einschließlich etwaiger Miteigentumsrechte, zu bestätigen.
9. **Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Arbeitsvorschriften**
- 9.1. **Preise**  
Die Preise sind fest und verbindlich. Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, umfassen sie alle Kosten für Herstellung, Qualitätskontrolle, Verpackung, Lagerung und Lieferung an den vereinbarten Ort. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) oder vergleichbare Steuern sind nicht enthalten und werden gegebenenfalls hinzugerechnet.
- 9.2. **Rechnungsstellung und Rechnungsanforderungen**  
Rechnungen sind nach Lieferung oder Abnahme der Leistungen auszustellen und müssen folgende Angaben enthalten:
- i. unsere Bestellnummer, Artikelnummer, Liefermenge und Lieferadresse;
  - ii. den Namen, die Adresse und den Ansprechpartner des Lieferanten;
  - iii. Rechnungsdatum und Rechnungsnummer;
  - iv. Beschreibung und Spezifikation der Waren oder Dienstleistungen;
  - v. Nettobetrag, anwendbare MwSt./Steuer und Gesamtbetrag;

- vi. Wahrung;
  - vii. MwSt-Identifikationsnummer des Lieferanten (und ggf. EU-MwSt -Identifikationsnummer);
  - viii. Zollidentifikationsnummer (falls relevant); und
  - ix. vereinbarte Zahlungsbedingungen.
- 9.3. Die Nichtvorlage vollstandiger und korrekter Unterlagen kann die Bearbeitung verzogern. In diesem Fall verlangert sich die Zahlungsfrist gema Klausel 9.5 um die Dauer der Verzogerung.
- 9.4. Teilrechnungen durfen nur nach ausdrucklicher Vereinbarung ausgestellt werden.
- 9.5. Zahlungsbedingungen  
Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen mit drei Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto. Die Frist beginnt mit Eingang einer gultigen Rechnung, jedoch nicht vor Lieferung oder Abnahme. Bei Rechnungsberichtigungen muss der Lieferant eine Gutschrift oder berichtigte Rechnung ausstellen; die Zahlungsfrist verlangert sich um die Dauer der Verzogerung.
- 9.6. Aufrechnung  
Das Unternehmen kann Forderungen gegen den Lieferanten mit dessen Anspruchen verrechnen, soweit gesetzlich zulassig. Der Lieferant darf Zahlungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens aufrechnen oder zuruckhalten, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskraftig festgestellt.
- 9.7. Arbeitsrecht und Sozialversicherung  
Der Lieferant darf keine Personen beschaftigen, die nicht uber die fur die Ausfuhrung des Auftrags erforderlichen (Arbeits-)Genehmigungen oder Visa verfugen.
- 9.8. Der Lieferant gewahrleistet die Einhaltung aller geltenden Arbeits-, Beschaftigungs- und Sozialversicherungsgesetze, in der die Waren und/oder Dienstleistungen erbracht, geliefert oder unterstutzt werden. Er stellt sicher, dass alle direkten und indirekten Subunternehmer oder Drittpersonen, die an der Ausfuhrung des Auftrags beteiligt sind („beauftragte Dritte“), diese Verpflichtungen ebenfalls einhalten. Der Lieferant stellt die Unternehmensgruppe von jeglicher Haftung, Anspruchen, Strafen oder Kosten frei, die sich aus Verstoen gegen diese Gesetze durch ihn oder einen beauftragten Dritten ergeben.
- 9.9. Bei Versto gegen Arbeits- oder Sozialversicherungsgesetze kann das Unternehmen den Auftrag sofort aussetzen oder kundigen, ohne Haftung gegenuber dem Lieferanten und unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe.
10. Haftung und Freistellung
- 10.1. Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen haftet der Lieferant fur alle Verluste, Schaden, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben, die sich aus folgenden Grunden ergeben, und stellt die Unternehmensgruppe von diesen frei:
- (i) einer Verletzung der Bestellung durch die Lieferantengruppe;
  - (ii) Verstoen des Lieferanten gegen geltende Gesetze oder Vorschriften;
  - (iii) jeder Mangel an gelieferten Waren oder Dienstleistungen der Lieferantengruppe; oder
  - (iv) jeder Produktruckruf, jede Korrekturmanahme oder ahnliche Manahme, die aufgrund solcher Mangel eingeleitet oder erforderlich wird.
- 10.2. Mussen wir wegen fehlerhafter Lieferantenware einen Ruckruf durchfuhren, tragt der Lieferant samtliche damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen, einschlielich Benachrichtigung, Logistik, Entsorgung und Ersatz.
- 10.3. Der Lieferant bleibt vollstandig verantwortlich fur das Verhalten und die Leistung seines Personals, seiner Vertreter sowie samtlicher Subunternehmer und Lieferanten, einschlielich Leih- und Zeitarbeitskraften. Er haftet fur deren Handlungen und Unterlassungen wie fur eigene und stellt, soweit gesetzlich zulassig, die Unternehmensgruppe von allen Anspruchen, Verlusten, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen frei, die sich aus deren Einsatz ergeben.
- 10.4. Allgemeine Entschadigung  
Fur diese AEB bedeutet „Freistellen“, die freigestellte Partei gegen alle Anspruche, Schaden, Kosten (einschlielich Anwalts- und Verwaltungskosten, Geldstrafen und Vergleichssummen) zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten. Diese Pflicht gilt unabhangig von Verschulden und bleibt nach Vertragsende bestehen.
11. Folgeschaden
- 11.1. Fur die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet „Folgeschaden“ jeden mittelbaren Verlust oder Folgeschaden nach anwendbarem Recht und umfasst, ohne darauf beschrankt zu sein, entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Geschaftsverlust, entgangene Chancen, Verlust von Goodwill, Finanzierungsverlust sowie nicht erzielte Einsparungen, unabhangig davon, ob es sich nach den Umstanden um direkte oder indirekte Verluste handelt.  
Jede Unternehmensgruppe verzichtet auf Anspruche wegen eigener Folgeschaden und stellt die jeweils andere Unternehmensgruppe von samtlichen Anspruchen wegen solcher Folgeschaden frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung ergeben.  
Nichts in diesem Abschnitt schliet eine Haftung aus oder beschrankt sie, soweit ein solcher Ausschluss oder eine solche Beschrankung nach anwendbarem Recht unzulassig ist.
12. Versicherung
- 12.1. Der Lieferant muss auf eigene Kosten eine angemessene Haftpflichtversicherung (einschlielich Produkt-, Ruckruf-Arbeitgeber- und Arbeitsunfallversicherung) bei renommierten Versicherern abschlieen. Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Die Versicherung begrenzt die Haftung des Lieferanten nicht.
13. Rechte an geistigem Eigentum
- 13.1. Der Lieferant gewahrt der Unternehmensgruppe eine weltweite, nicht ausschlieliche, gebuhrenfreie, ubertragbare und unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte an den im Rahmen der Bestellung gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen, einschlielich aller bereits bestehenden geistigen Eigentumsrechte („bereits bestehende geistige

**Eigentumsrechte**“), soweit dies für die beabsichtigte Verwendung, den Weiterverkauf, den Betrieb, die Wartung oder die Integration dieser Waren und/oder Dienstleistungen erforderlich ist.

- 13.2. Das Eigentum an bestehendem geistigem Eigentum verbleibt beim Lieferanten oder seinen Lizenzgebern. Diese Klausel überträgt keine Rechte an die Unternehmensgruppe.
- 13.3. Macht ein Dritter geltend, dass Waren oder Dienstleistungen Rechte verletzen, muss der Lieferant auf eigene Kosten und nach unserem Ermessen: (i) Nutzungsrechte erwerben, (ii) nicht verletzende Äquivalente liefern oder (iii) die Waren/Dienstleistungen so ändern, dass die Verletzung entfällt.
- 13.4. Der Lieferant stellt die Unternehmensgruppe von allen Ansprüchen, Schäden, Verbindlichkeiten und Kosten frei, die aus einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von IP-Rechten oder einem Verstoß gegen Klausel 13 entstehen.
- 13.5. Alle von uns bereitgestellten technischen Unterlagen, Werkzeuge und ähnlichen Gegenstände bleiben unser Eigentum (oder das des jeweiligen Dritten). Sämtliche damit verbundenen IP-Rechte, einschließlich Marken- und Urheberrechten, verbleiben bei der Unternehmensgruppe oder dem Dritten.
- 13.6. Auf Verlangen muss der Lieferant alle diese Gegenstände und Unterlagen, einschließlich Kopien, unverzüglich zurückgeben; ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Sie dürfen nur zur Auftragsbefreiung genutzt und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

#### 14. **Vertraulichkeit**

- 14.1. Der Lieferant behandelt alle vertraulichen Informationen, einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie geschützten Daten, streng vertraulich. Eine Weitergabe an Dritte erfordert unsere vorherige Zustimmung in Textform.
- 14.2. Weitergabe ist nur an Mitarbeiter, Beauftragte oder Subunternehmer zulässig, die zur Auftragsbefreiung Kenntnis benötigen. Der Lieferant stellt sicher, dass diese gleichwertigen Geheimhaltungspflichten unterliegen, und bleibt für Verstöße haftbar.
- 14.3. Auf Verlangen muss der Lieferant alle vertraulichen Informationen unverzüglich zurückgeben oder sicher löschen, außer wenn gesetzlich vorgeschrieben oder technisch unmöglich (z. B. Sicherungskopien). In solchen Fällen bleiben die Geheimhaltungspflichten bestehen.
- 14.4. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die:
- zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt waren oder ohne Verletzung dieser Klausel öffentlich bekannt wurden;
  - dem Lieferanten vor der Offenlegung ohne Vertraulichkeitsverpflichtung rechtmäßig bekannt waren;
  - vom Lieferanten unabhängig und ohne Bezugnahme auf unsere vertraulichen Informationen entwickelt wurden; oder

- aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, gerichtlicher Anordnungen oder verbindlicher Entscheidungen von Behörden offengelegt werden müssen. In solchen Fällen hat der Lieferant, soweit gesetzlich zulässig, uns unverzüglich zu informieren und bei der Suche nach Schutzmaßnahmen zu kooperieren.

- 14.5. Jede Veröffentlichung, Ankündigung oder Bezugnahme auf die Unternehmensgruppe, den Auftrag oder damit verbundene Waren/Dienstleistungen bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform.
- 14.6. Die Nutzung des Namens, der Marken (einschließlich „Menck“), Produktinformationen, Produktbilder oder Hinweise auf die Geschäftsbeziehung in Werbung, Marketing, Pressemitteilungen oder Veröffentlichungen erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens.

#### 15. **Ereignisse höherer Gewalt**

- 15.1. „**Ereignisse höherer Gewalt**“ sind Umstände außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Naturkatastrophen (Feuer, Überschwemmung, Erdbeben), Pandemie oder Epidemie, staatliche Maßnahmen, Krieg, Aufstände, Terrorakte, Sabotage, Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen sowie vergleichbare Ereignisse, die die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Bestellung verhindern. Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung infolge höherer Gewalt.
- 15.2. Die betroffene Partei muss die andere unverzüglich in Textform über Art, voraussichtliche Auswirkungen und Dauer des Ereignisses höherer Gewalt informieren. Sie hat angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen und verbleibende Verpflichtungen zu erfüllen. Die Parteien verhandeln in gutem Glauben über eine angemessene Lösung, einschließlich möglicher Anpassungen der Bestellung.
- 15.3. Dauert höhere Gewalt länger als dreißig (30) Kalendertage, können wir die Bestellung ganz oder teilweise mit einer Frist von zehn (10) Tagen in Textform kündigen. Die Kündigung berührt zuvor erworbene Rechte nicht.

#### 16. **Kündigung und Rechtsbehelfe bei Nichterfüllung**

- 16.1. **Kündigung aus Bequemlichkeitsgründen**  
Wir können die Bestellung ganz oder teilweise aus Zweckmäßigkeit gründen mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen in Textform kündigen. Der Lieferant ist berechtigt:
- die Zahlung für konforme Waren oder Dienstleistungen, die geliefert und angenommen, aber noch nicht bezahlt wurden; und
  - direkte, angemessene und dokumentierte Kosten für nicht gelieferte Waren oder Dienstleistungen.
- Es ist keine weitere Entschädigung zu zahlen, außer einer Kündigungsgebühr von höchstens fünf Prozent (5%) des Wertes des unbezahlten, nicht erfüllten Bestellteils. Diese Gebühr ist die einzige Entschädigung des Lieferanten für die Kündigung nach dieser Klausel.
- 16.2. **Kündigung aus wichtigem Grund**  
Wir können die Bestellung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch eine Mitteilung in Textform kündigen oder widerrufen, wenn:

- (i) der Lieferant in erheblicher Weise gegen die Bestellung verstößt und dies nicht innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden oder einer anderen von uns festgelegten angemessenen Frist behebt;
- (ii) gegen den Lieferanten eine einstweilige Verfügung oder eine andere rechtliche Maßnahme verhängt wird, die seine Fähigkeit zur Erfüllung der Bestellung wesentlich beeinträchtigt;
- (iii) sich die finanzielle oder wirtschaftliche Lage des Lieferanten wesentlich verschlechtert oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet oder beschlossen wird;
- (iv) der Lieferant einen wesentlichen Teil seines Geschäfts freiwillig oder unfreiwillig einstellt oder einzustellen droht und dies seine Leistung im Rahmen des Auftrags beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht; oder
- (v) es kommt zu einem Kontrollwechsel beim Lieferanten, der sich wesentlich auf die Erfüllung des Auftrags auswirkt.

#### 16.3. Rechtsbehelfe bei Nichterfüllung

Wenn der Lieferant seine Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht, verspätet oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, sind wir unbeschadet aller vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Rechte berechtigt:

- (i) die Bestellung ganz oder teilweise zu kündigen oder zu widerrufen;
- (ii) eine Ersatzleistung auf Kosten des Lieferanten zu beschaffen; und/oder
- (iii) Schadensersatz für alle direkten Schäden, Verluste und zusätzlichen Kosten zu verlangen, die aufgrund der Nichterfüllung oder Vertragsverletzung durch den Lieferanten entstanden sind.

### 17. Compliance, Sanktionen & Dual-Use-Güter

#### 17.1. Einhaltung von Handelsgesetzen

Der Lieferant hat alle geltenden Exportkontroll-, Handels- und Zollgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen der Europäischen Union (EU), des Vereinigten Königreichs (UK), der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) (einschließlich OFAC- und BIS-Vorschriften) und aller anderen relevanten Gerichtsbarkeiten, soweit anwendbar („**Handelsgesetze**“). Dies umfasst unter anderem die Einhaltung von Sanktionen, Embargos, Lizenzanforderungen und Zollverpflichtungen.

#### 17.2. Sanktionen und eingeschränkte Parteien

Der Lieferant versichert und garantiert, dass weder er noch ein Mitglied seiner Gruppe noch von ihm direkt oder indirekt beherrschte oder ihn beherrschende Personen auf einer einschlägigen Sanktions- oder Sperrliste der EU, des Vereinigten Königreichs, der USA (einschließlich OFAC und BIS) oder einer anderen zuständigen Behörde geführt werden, soweit für den Lieferanten oder das betreffende Geschäft relevant. Änderungen dieses Status sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Der Lieferant gewährleistet ferner, dass alle im Zusammenhang mit der Bestellung gelieferten Waren, Dienstleistungen und technischen Informationen keine Komponenten oder Materialien enthalten, die Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen unterliegen, welche Ausfuhr, Wiederausfuhr, Übertragung, Verkauf oder Lieferung an, aus oder zugunsten sanktionierter Länder, Personen oder Schiffe untersagen (einschließlich solcher

im Eigentum oder unter der Kontrolle sanktionierter Personen).

Der Lieferant trifft angemessene Maßnahmen, um Umgehungen in seiner Lieferkette zu verhindern, gibt entsprechende Pflichten an Untertierlieferanten weiter und legt auf Anfrage angemessene Compliance-Nachweise vor.

#### 17.3. Genehmigungen und Mitteilungen

Der Lieferant hat auf eigene Kosten alle erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und -zulassungen einzuholen und uns unverzüglich über alle relevanten Beschränkungen oder Bedingungen zu informieren.

#### 17.4. Zoll- und Importunterstützung

Wenn wir als eingetragener Importeur auftreten, muss der Lieferant auf eigene Kosten alle für die Zollabfertigung erforderlichen Erklärungen, Unterlagen und Informationen bereitstellen, einschließlich der Zusammenarbeit bei Zollkontrollen und erforderlicher behördlicher Bestätigungen. Zudem hat er uns in Textform über alle geltenden (Re-) Ausfuhrgenehmigungspflichten zu informieren und für jeden gelieferten Artikel Folgendes vorzulegen:

- (i) die Zolltarifnummer (HS-Code);
- (ii) das Ursprungsland; und
- (iii) eine detaillierte Beschreibung der Waren.

#### 17.5. Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Wenn die Waren der Verordnung (EU) 2021/821, der Export Control Order 2008, der UK Strategic Export Control List, den U.S. Export Administration Regulations (EAR) oder anderen geltenden Gesetzen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterliegen, muss der Lieferant uns dies im Voraus in Textform mitteilen und:

- (i) alle erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und -bewilligungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck einholen;
- (ii) uns die relevanten Klassifizierungsdaten (z. B. ECCN, Lizenzstatus) zur Verfügung stellen; und
- (iii) alle Transaktionen gegen geltende Sanktionslisten prüfen und bestätigen, dass die Güter nicht für militärische Zwecke oder im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen (WMD) bestimmt sind. Bei Verdacht muss der Lieferant die zuständige deutsche Behörde informieren und die Ausfuhr bis zur Genehmigung aussetzen.

17.6. Wir sind nicht verpflichtet, Lieferungen anzunehmen, wenn dies gegen Handelsgesetze verstößt oder die Unternehmensgruppe Sanktionen oder andere rechtliche Konsequenzen riskieren würde.

### 18. Verhaltenskodex

18.1. Der Lieferant bestätigt, den Menck-Verhaltenskodex für Lieferanten, verfügbar unter [Acteon-Richtlinien und -Standards | Acteon](#), gelesen, verstanden und dessen Einhaltung zugesagt zu haben. Eine Kopie wird auf Anfrage bereitgestellt.

18.2. Beide Parteien verpflichten sich, bei der Ausführung des Auftrags die höchsten Standards der Geschäftsethik einzuhalten. Alle Geschäfte zwischen den Parteien unterliegen den Grundsätzen der Ehrlichkeit, Fairness und Integrität.

- 18.3. Keine der Parteien darf wesentlich Aktivitäten ausüben oder Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten hat, in einer Weise nutzen, die zu einem Interessenkonflikt führt oder anderweitig den berechtigten Interessen der anderen Partei schadet.
- 18.4. Der Lieferant sichert unwiderruflich zu und gewährleistet, dass er im Zusammenhang mit dem Auftrag
- alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Kodizes zu Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung, Kartellrecht, Geldwäsche, Handels- und Finanzsanktionen sowie Strafrecht einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das deutsche Strafgesetzbuch (StGB), den UK Bribery Act 2010, den UK Modern Slavery Act 2015, den US Foreign Corrupt Practices Act 1977 sowie alle relevanten nationalen oder internationalen Gesetze in ihrer jeweils gültigen oder ersetzenden Fassung;
  - verhindern, dass die Unternehmensgruppe gegen diese Gesetze verstößt oder Strafmaßnahmen nach diesen Gesetzen unterliegt; und
  - angemessene Richtlinien und Verfahren zur Sicherstellung der fortlaufenden Einhaltung dieser Gesetze aufrechterhalten und durchsetzen, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung von Bestechung, Korruption und moderner Sklaverei.

## 19. Nachhaltigkeit

- 19.1. Der Lieferant erkennt an, dass wir bestehenden oder künftigen Nachhaltigkeitsgesetzen unterliegen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), den EU-Kohlenstoffgrenzmechanismus (CBAM), die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR), die EU-Verordnung über Zwangsarbeit (EUFLR), die EU-Richtlinie zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht (CSDDD) sowie alle nationalen Umsetzungs- oder Ersatzgesetze.
- 19.2. Der Lieferant unterstützt uns bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen, indem er relevante Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellt, darunter:
- Daten zum CO<sub>2</sub>-Fußabdruck und Emissionsberechnungen zur Einhaltung des CBAM;
  - Dokumentation zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, aus der die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards hervorgeht;
  - Berichterstattung über Konfliktmineralien, sofern zutreffend;
  - Zertifizierungen oder Erklärungen, die die Abholzungs-freie Lieferketten bestätigen, sofern relevant.
- Diese Informationen sind im von uns vorgegebenen Format und innerhalb der festgelegten Fristen vorzulegen, was eine Lieferung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Anforderung erfordern kann, um gesetzliche Fristen einzuhalten. Der Lieferant hat entsprechende Nachweise aufzubewahren und sie auf angemessene Anfrage zur Überprüfung bereitzustellen
- 19.3. Weist der Lieferant nach, dass auch wir Verpflichtungen nach geltenden Nachhaltigkeitsgesetzen haben, die Informationen oder Daten erfordern, gilt diese Klausel entsprechend zugunsten des Lieferanten.

## 20. Cybersecurity

- 20.1. Der Lieferant hat angemessene technische und organisatorische Cybersicherheitsmaßnahmen nach anerkannten Industriestandards (z. B. ISO/IEC 27001)

und, soweit relevant, den Anforderungen der EU-NIS2-Richtlinie umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Er stellt die Sicherheit seiner Systeme und seiner Lieferkette sicher, einschließlich Zugangskontrollen, zeitnaher Sicherheitsupdates, Schwachstellenmanagement, Verschlüsselung und Überwachung. Entsprechende Pflichten sind an alle Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Lieferant meldet dem Unternehmen ohne unangemessene Verzögerung, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, jeden tatsächlichen oder vermuteten Cybersicherheitsvorfall, der die Systeme oder Daten des Unternehmens betreffen kann, und stellt alle Informationen bereit, die das Unternehmen für gesetzliche oder regulatorische Meldungen benötigt. Auf Anfrage hat der Lieferant Nachweise seiner Cybersicherheitsmaßnahmen vorzulegen und bei Audits oder Bewertungen angemessen mitzuwirken.

## 21. Datenschutz

- 21.1. Jede Partei hat alle anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten, einschließlich der UK General Data Protection Regulation (UK GDPR) und des Data Protection Act 2018 sowie aller anwendbaren Änderungen oder Nachfolgegesetzgebungen; ferner — soweit einschlägig — der Privacy and Electronic Communications (EC Directive) Regulations 2003 (PECR); sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU GDPR) und sonstiger EU-Datenschutzgesetze, sofern eine der Parteien personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Tätigkeiten verarbeitet, die der Gerichtsbarkeit der EU unterliegen, sowie aller diesbezüglichen Nachfolge- oder Ergänzungsgesetze (zusammen „**Datenschutzgesetze**“).
- 21.2. Wenn der Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung personenbezogene Daten im Auftrag des Unternehmens verarbeitet, hat der Lieferant:
- diese personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage der dokumentierten Anweisungen des Unternehmens verarbeiten;
  - diese Daten nur zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung zu verarbeiten;
  - sicherzustellen, dass personenbezogene Daten vertraulich behandelt und ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht an Dritte weitergegeben werden; und
  - personenbezogene Daten nur so lange aufzubewahren, wie es zur Erfüllung der vereinbarten Zwecke erforderlich ist oder wie es das geltende Recht vorschreibt, und in jedem Fall nicht länger als sieben (7) Jahre, es sei denn, eine längere Aufbewahrungsfrist ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 21.3. Falls erforderlich, schließen die Parteien eine separate Datenverarbeitungsvereinbarung ab.
- 21.4. Jede Partei trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko entsprechendes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, einschließlich Schutz vor unbefugter Verarbeitung sowie vor Verlust oder Beschädigung.
- 21.5. Der Lieferant darf personenbezogene Daten ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht außerhalb des EWR übertragen. Sind solche Übermittlungen erforderlich, stellt der Lieferant sicher, dass (i) eine

Angemessenheitsentscheidung der EU-Kommission für das Zielland vorliegt oder (ii) geeignete Garantien gemäß Art. 44–49 DSGVO bestehen, wie Standardvertragsklauseln (SCCs) oder verbindliche Unternehmensregeln (BCRs).

- 21.6. Ist der Lieferant in einem Land außerhalb des EWR ansässig, das nicht von einer Angemessenheitsentscheidung profitiert, muss er:
- mit uns von der EU genehmigte SCC abschließen;
  - erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um ein gleichwertiges Datenschutzniveau zu gewährleisten; und
  - uneingeschränkt mit uns kooperieren, um die Einhaltung der Datenschutzgesetze nachzuweisen.

- 21.7. Jede Partei informiert die andere unverzüglich in Textform, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis einer tatsächlichen oder vermuteten Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die im Rahmen des Auftrags verarbeitet werden. Die Mitteilung muss alle Informationen enthalten, die die andere Partei benötigt, um ihren Pflichten nach den Datenschutzgesetzen nachzukommen.

## **22. Durchsetzung der Einhaltung**

- 22.1. Der Lieferant muss uns unverzüglich in Textform über jede tatsächliche oder vermutete Verletzung der Klauseln **Error! Reference source not found.**, 18, 19, 21 und 21 informieren, einschließlich relevanter Verhaltensweisen innerhalb seiner Lieferkette. Auf Anfrage muss der Lieferant Nachweise für die Einhaltung der Vorschriften vorlegen.

- 22.2. Auf unsere angemessene Aufforderung hin hat der Lieferant unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

- 22.3. Wir behalten uns das Recht vor, nach eigenem Ermessen:

- die Geschäftsbeziehung, einschließlich laufender oder zukünftiger Bestellungen, ganz oder teilweise auszusetzen, bis diese Korrekturmaßnahmen vollständig umgesetzt sind; und/oder
- die betroffene Bestellung oder damit verbundene Bestellungen mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der Verstoß wesentlich ist oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben wird.

Aussetzung oder Kündigung nach dieser Klausel erfolgt ohne Haftung gegenüber der Unternehmensgruppe; der Lieferant hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ansprüche. Verstöße gegen Klauseln 17–21 gelten als wesentlicher Vertragsverstoß gemäß Klausel 22.3.

- 22.4. Der Lieferant stellt die Unternehmensgruppe von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen frei, verteidigt sie und hält sie schadlos, soweit diese aus einer Verletzung seiner Pflichten nach den Klauseln **Error! Reference source not found.**, 18, 19, 21 und 21 entstehen.

## **23. Unwirksamkeit und Salvatorische Klausel**

- 23.1. Sollte eine Bestimmung dieser AEB ungültig, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die ungültige Bestimmung

wird durch eine gültige ersetzt, die dem ursprünglichen Willen der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt bei einer Regelungslücke.

## **24. Abtretung, Novation**

- 24.1. Der Lieferant darf die Bestellung (ganz oder teilweise) einschließlich aller daraus entstehenden Ansprüche ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform, die nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf, nicht abtreten, übertragen, belasten oder untervergeben.

- 24.2. Das Unternehmen kann die Bestellung ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger übertragen oder untervergeben. Der Empfänger übernimmt alle Rechte und Pflichten und kann die Bestellung zu denselben Bedingungen weiter übertragen.

## **25. Anwendbares Recht und Streitbeilegung**

- 25.1. Diese AEB sowie alle vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten (einschließlich einzelner Aufträge und Rahmenverträge) unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

- 25.2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB und/oder Bestellungen, einschließlich Fragen zu Bestehen, Gültigkeit oder Beendigung, sind zunächst gültlich beizulegen. Die Parteien führen hierzu nach Zugang einer schriftlichen Streitmitteilung für sechzig (60) Kalendertage Gespräche in gutem Glauben.

- 25.3. Bleibt die Streitigkeit nach Ablauf dieser Frist ungelöst, gilt Folgendes:

- Hat der Lieferant seinen Sitz in Deutschland, sind die Gerichte in Hamburg ausschließlich zuständig. Verfahrenssprache ist Deutsch.
- Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, kann jede Partei die Streitigkeit einem Schiedsgericht nach den Regeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit („DIS“) unterwerfen. Sitz des Schiedsgerichts ist Hamburg, Sprache Englisch. Die Entscheidung ist endgültig und vollstreckbar. Sofern nicht anders vereinbart, besteht das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter. Kostenverteilung liegt im Ermessen des Schiedsrichters. Die Schiedsvereinbarung unterliegt deutschem Recht.